

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorlage NR. VR 706

Der Vorstand		Zur Beschlussfassung an
TBL-694-go		Verwaltungsrat
Sachbearbeiter / Aktenz.		
20.10.2021		☒ öffentlich
Datum		☐ nichtöffentlich

Betrifft 14. Änderung der Satzung der TBL über die
Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen
(Straßenreinigungssatzung)

Beschlussentwurf Die Satzung zur 14. Änderung der Satzung der Technischen
Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts
(TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen
(Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.


Herwig
(Vorstand)

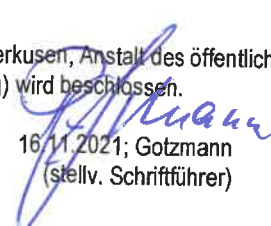
88. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 16.11.2021

14. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen
(Straßenreinigungssatzung), VR 706

Beschluss:

Die Satzung zur 14. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts
(TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.

einstimmig


16.11.2021; Gotzmann
(stellv. Schriftführer)

Begründung:

Änderung des Straßenverzeichnisses

A. Teil I des Straßenverzeichnisses

In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze gestrichen und neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst (Hinweis auf Anlage 1):

1. Schlebusch

Am Jägerhof

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung der Straße ist sie in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Da in der Straße keine Wendemöglichkeit besteht und ein Rückwärtsausfahren aus versicherungstechnischen Gründen nicht erlaubt ist, werden die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben auf die Anlieger übertragen.

Am Scherfenbrand

Änderung:

Nach erfolgter Widmung der Straße vom Freudenthaler Weg an bis zum Haus Nr. 198 ist das Straßenreinigungsverzeichnis anzupassen. Da die Stichstraßen bei Haus Nr. 170a und Nr. 180 mit Kopfsteinpflaster gepflastert sind, ist eine Reinigung dort mit der Kehrmaschine nicht möglich. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben der Stiche werden daher auf die Anlieger übertragen.

2. Rheindorf

Am Weingarten

Änderung:

Nach erfolgter Widmung des Verbindungsweges zwischen den Straßen Am Weingarten und Felderstraße, ist das Straßenreinigungsverzeichnis zu konkretisieren. Die Zuständigkeit der Reinigung und der Winterwartung obliegt den Anliegern.

Im Grunde

Änderung:

Die Änderung der Zuständigkeiten für die Reinigung der Straße bis Haus Nr. 11 ist notwendig, da in diesem Teil (Haus Nr. 7 bis 11) der Straße keine Wendemöglichkeit für Lkw besteht und ein Rückwärtsausfahren aus versicherungstechnischen Gründen nicht erlaubt ist. Die Reinigung und die Winterwartung werden auf die Anlieger übertragen.

Schnepfenflucht

Änderung:

Die Reinigung und die Winterwartung des Verbindungsweges obliegen den Anliegern. Zur klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten ist nach erfolgter Widmung der Straße und des Verbindungsweges, das Straßenverzeichnis entsprechend anzupassen.

3. Hitdorf

Flurstraße

Änderung:

Die im Straßenverzeichnis enthaltene Regelung ist zu berichtigen. Die Flurstraße wird bereits bis zur Grünstraße gereinigt. Die Satzung ist daher anzupassen.

B. Teil II des Straßenverzeichnisses

Keine Änderungen

Die Änderungen treten ab 01.01.2022 in Kraft.

Am Jägerhof	A	1	-	4
Am Scherfenbrand bis Nr. 52 u. 55 ohne Stichstraßen Nr. 36a -38c	HE	1	1	3

Nr. 36a -38c und ab Nr. 56 u. 63 bis Freudenthaler Weg	HE	1	-	4
ab Freudenthaler Weg bis Nr. 198 ohne Stichstraßen bei Nr. 170a und 180	HE	1	1	3
Stichstraßen bei Nr. 170a und 180	HE	1	-	4
Am Weingarten ohne Verbindungsweg zur Felderstraße	A	1	1	3
Flurstraße von Langenfelder Str. bis Grünstraße	A	1	1	3
von Grünstraße bis Schluss	A	1	-	4
Im Grunde bis Nr. 5 und 8 beide Seiten	A	1	1	3
ab Nr. 7 - beide Seiten - bis Schluss	A	1	-	4
Schnepfenflucht bis Nr. 19/20	A	1	1	3
ab Nr. 22 bis Schluss	A	1	-	4

II. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung
Spalte 2 (Straßenart)

- A = Anliegerstraße
- HE = Haupterschließungsstraße
- HG = Hauptgeschäftsstraße
- FG = Fußgängergeschäftsstraße
- HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung
- ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

- 1 = Reinigung der Fahrbahn
- 2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
- 3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.

+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.
- 4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

IV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.